

Niederschrift Nr. 5/2015

über die Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 23.06.2015,
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Herrn Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Becker, Betz, Böllhoff, Debeljak, Ehlert, Eifler, Esser, Graf von Brühl (bis TOP I/13), Hörster, Jansen, Kottmann, Niehaus, Offele, Quint, Sommerfeld (bis I/5), Westervoß (bis I/16), Frieg, Frieg, Stache, Weber (bis TOP I/15), Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Schulte, Fischer und Zanon sowie Ratsfrauen Kohlmann, Kramer, Vorwerk-Rosendahl, Comblain, Rellmann, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsfrau Ostrowski sowie Ratsherren Dörrer und Lippold

Verwaltung: Herren Canisius, Pöpsel, Stümpel, von der Heide sowie Frauen Bogdahn (bis TOP II/1), Kleine (bis TOP II/1), Koch (bis TOP I/11) und Falkenau

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	238	Dringlichkeitsbeschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO hier: Umsetzung des Brandschutzkonzepts im Gebäude der Städt. Realschule/ Sälzer-Sekundarschule
4	288	Dringlichkeitsbeschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO hier: Elektroarbeiten im Gebäude der Städt. Realschule / Sälzer-Sekundarschule
5	287	Entwurf des Jahresabschlusses 2013
6	285	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO hier: Straßenbaumaßnahme Quartier "St.-Georg-Straße/ Westuffler Weg"
7	286	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 83 GO hier: Erwerb eines Dienstfahrzeuges für die Betreuung von Asylbegehrenden
8	236	2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)

- | | | |
|----|-----|---|
| 9 | 268 | 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „Am Budberger Bach“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB |
| 10 | 246 | Änderung der Gebührensatzung (Erwachsenenunterricht) der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense mit Wirkung zum 01.08.2015 |
| 11 | 271 | Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für städt. Wohnheime |
| 12 | 282 | Antrag der WP!-Fraktion auf Beschluss einer freiwilligen Werler Höchstgrenze bzw. Deckelung der aktuellen Grundsteuerhebesätze A und B |
| 13 | 283 | Antrag der WP!-Fraktion auf Anschaffung von acht E-Bikes der Traditionsmarke Kettler als E-Diensträder für die Werler Verwaltung und als preisgünstige Leihräder für alle Werler Bürgerinnen und Bürger |
| 14 | 292 | Antrag der SPD-Fraktion
Resolution des Rates der Wallfahrtsstadt Werl zum Erhalt des „Forums der Völker“ |
| 15 | | Anfragen |
| 16 | | Mitteilungen |
| | | LEADER-Region (mündlich) |

TOP I/1: **Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

- B** Ratsherr Esser beantragt für die SPD-Fraktion, die Tagesordnung um den Antrag der SPD-Fraktion „Resolution des Rates der Wallfahrtsstadt Werl zum Erhalt des „Forums der Völker““ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

TOP I/2: **Einwohnerfragestunde**

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die Fragen eines Werler Bürgers zum Sachstand bezüglich der Einladung von Papst Franziskus in die Wallfahrtsstadt Werl wird von Bürgermeister Grossmann beantwortet.

TOP I/3-238: **Dringlichkeitsbeschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO hier: Umsetzung des Brandschutzkonzepts im Gebäude der Städt. Realschule/ Sälzer-Sekundarschule**

- B** Der Rat genehmigt die von Bürgermeister Grossmann und Ratsherrn Esser am 5.5.2015 genehmigte überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 230.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/4-288: **Dringlichkeitsbeschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO hier: Elektroarbeiten im Gebäude der Städt. Realschule /Sälzer-Sekundarschule**

- B** Der Rat genehmigt die von Bürgermeister Grossmann und Ratsherrn Stache am 18.06.2015 genehmigte überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 40.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/5-287: **Entwurf des Jahresabschlusses 2013**

- B** Es wird beschlossen, den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Prüfung nach § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/9-268: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73 „Am Budberger Bach“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

B Er wird beschlossen,

- a) die 1. Änderung gem. § 13 a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 73 Werl-Budberg „Am Budberger Bach“ gem. § 10 BauGB als Satzung. (**Anlage 2**)
- b) die Begründung zur 1. Änderung gem. § 13 a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 73 Werl-Budberg „Am Budberger Bach“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/10-246: Änderung der Gebührensatzung (Erwachsenenunterricht) der Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense mit Wirkung zum 01.08.2015

B Die Änderung der Gebührensatzung (**Anlage 3**) der Musikschule Werl-Wickede(Ruhr)-Ense zum 01.08.2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/11-271: Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für städt. Wohnheime

B Die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Wohnheime der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.06.2015 (**Anlage 4**) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/12-282: Antrag der WP!-Fraktion auf Beschluss einer freiwilligen Werler Höchstgrenze bzw. Deckelung der aktuellen Grundsteuerhebesätze A und B

B Ratsherr Fischer erläutert den Antrag der WP!-Fraktion auf Beschluss einer freiwilligen Werler Höchstgrenze bzw. Deckelung der aktuellen Grundsteuerhebesätze A und B.

Dem Antrag wird bei

2 Ja-Stimmen und
36 Nein-Stimmen

nicht entsprochen.

TOP I/13-283: Antrag der WP!-Fraktion auf Anschaffung von acht E-Bikes der Traditionsmarke Kettler als E-Diensträder für die Werler Verwaltung als preisgünstige Leihräder für alle Werler Bürgerinnen und Bürger

B Nach Erläuterung des Antrags durch Ratsherrn Fischer wird er sodann bei

2 Ja-Stimmen und
36 Nein-Stimmen

abgelehnt.

**TOP I/14-292: Antrag der SPD-Fraktion
Resolution des Rates der Wallfahrtsstadt Werl zum Erhalt
des „Forums der Völker“**

Vor Eintritt in die Beratung wird die Sitzung auf Vorschlag von Bürgermeister Grossmann von 19.15 Uhr bis 19.20 Uhr unterbrochen.

B Es wird folgende Resolution beschlossen:

Der Rat und die Verwaltung der Wallfahrtsstadt Werl unterstützen mit all ihren möglichen Mitteln den Erhalt des Forums der Völker als ein herausragendes Ziel historischer und kultureller Stadtentwicklung in der jetzigen Form am Standort Werl.

Die Mitglieder des Kreistages werden gebeten, diese Resolution zum Erhalt des Forums der Völker zu unterstützen.

Der Bürgermeister nimmt Kontakt mit den Franziskanern in Werl und dem Landschaftsverband auf, mit dem Ziel der Unterstützung und des Erhalts des Museums in Werl.

Der Rat wird im Rahmen der Möglichkeiten über die Verhandlungen zum Erhalt des Museums informiert.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen

TOP I/15: Mitteilungen

Herr Canisius informiert über die Anerkennung des Projekts „Börde trifft Ruhr“ als LEADER-Region und die daraus nun folgenden Schritte. Er verweist auf die bereits in der Vorlage vom 29.01.2015 beschriebene Vorgehensweise und geht dabei auf die kurzfristig anstehenden Maßnahmen der Vereinsgründung, der Benennung der lokalen Arbeitsgruppe sowie der Einstellung eines Regionalmanagers ein.

Bürgermeister Grossmann informiert den Rat darüber, dass von der ehemaligen Lagerhalle an der Brandisstraße („Kartoffel Preker“) zurzeit keine Gefahr ausgeht. Es wird jedoch als sinnvoll erachtet, das Gebäude mittelfristig abzureißen. Nach Prüfung des Sachverhalts wird der zuständige Fachausschuss beteiligt.

TOP I/16: Anfragen

Die Anfrage des Rats Herrn Esser bezüglich der Umsetzung der Installation von LKW-Fahrverbotsschildern wird durch Herrn Pöpsel beantwortet.

Herr Canisius beantwortet die Anfrage des Rats Herrn Jansen bezüglich der Samstagsöffnungszeiten im Bürgerbüro.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW) vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Titel der Satzung sowie den folgenden Satzungsbestimmungen wird die Bezeichnung „Stadt Werl“ durch „Wallfahrtsstadt Werl“ ersetzt:

- § 1 Abs. 2 Satz 1 u. letzter Satz
- § 3 Abs. 4
- § 4 Abs. 1 und 2
- § 8 Abs. 3
- § 9 Abs. 1
- § 12 Abs. 2 a u. b
- § 16 Abs. 1 und 4
- § 17

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

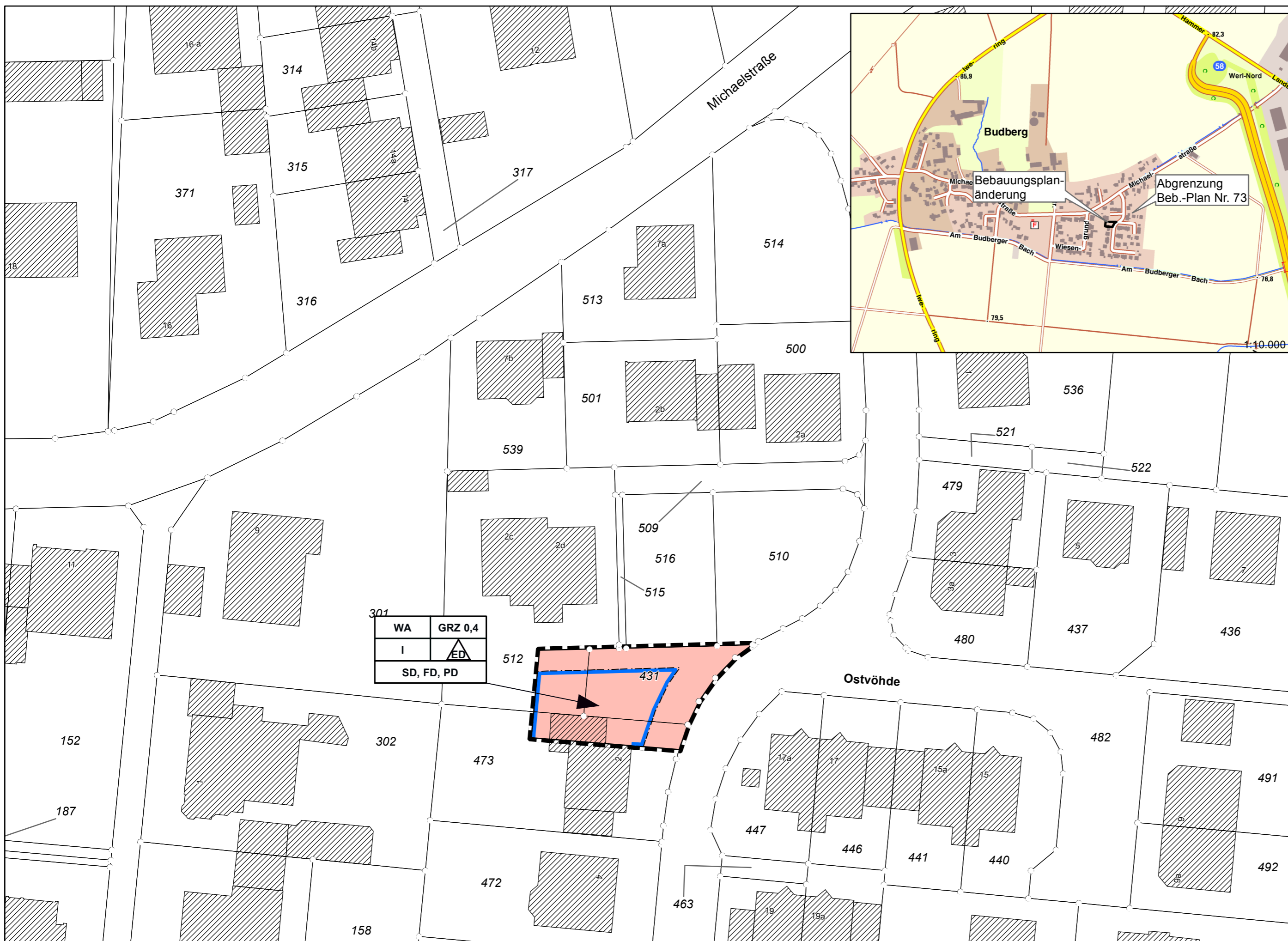
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 24.06.2015

(Grossmann)
Bürgermeister



EINLEITUNGSBESCHLUSS
 Die Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Werl-Budberg "Am Budberger Bach" gem § 13 a BauGB ist vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der am _____ beschlossen worden.

Werl, den _____

Bürgermeister _____

Der Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den _____

Bürgermeister _____

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)
 Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf mit Begründung zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werl, den _____

Bürgermeister _____

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 Der Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom _____ zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum _____ gebeten.

Werl, den _____

Bürgermeister _____

ABWÄGUNG UND BESCHLUSS
 Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am _____ diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung sowie die Abwägung über die vorgebrachten Anregungen beschlossen.

Werl, den _____

Bürgermeister _____

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN
 Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werl, den _____

Bürgermeister _____

PLANUNTERLAGE
 Die Planunterlage, Stand März 2012, entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werl, den _____

öffentl. best. Vermessungsingenieur _____

ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
 Der Bebauungsplan Nr 73 Werl-Budberg "Am Budberger Bach" - 1. Änderung gem. § 13 a BauGB - wurde aufgestellt von der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl.

Werl, den _____

i.A. _____



Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 73
Werl-Budberg
"Am Budberger Bach"
1. Änderung gem. § 13 a BauGB

Werl, im Februar 2015 - FB III - Abt. 61

RECHTSGRUNDLAGEN

aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

§§ 2 und 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294),

der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

HINWEISE:

Umgang mit Bodendenkmälern:
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02791-93750, Fax: 02791-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

- (2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstückes gem. § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16 (4) BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD, FD, PD nur Satteldach oder Flachdach oder Pultdach zulässig

Gebührensatzung
für die Musikschule Werl –Wickede (Ruhr) - Ense vom xxxxxxx

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878). des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense auf dem Gebiet des Musikschulwesens und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005(GV. NRW S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am xxxxxxxxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben eine Gebühr an die Stadt Werl zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet zum fristgerechten Abmeldetermin oder Entlassung des/r Schülers/in. Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15. Febr. 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. jedes Jahres fällig.

Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung und ist der Gebührenschuldner mit ¼ der Jahresgebühr im Verzug, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.

§ 2

Gebührenberechnung

Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.

I. Die Gebühren betragen:

1. Für den Elementarbereich:

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1. 2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1. 2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Baby-Musik (4-17 Monate)	40	20 €	240 €	20,50 €	246 €
Eltern-Kind-Musik (18-36 Monate)	40	20 €	240 €	20,50 €	246 €
Musikalische Früherziehung	60	21 €	252 €	22 €	264 €
Musikalische Grundausbildung	60	21 €	252 €	22 €	264 €

2a. Für den Instrumentalunterricht

Angebot	Unterrichtszeit in Minuten	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Einzelunterricht	30	55,50 €	666 €	57 €	684 €
Einzelunterricht	45	83,50 €	1.002 €	86 €	1.032 €
Einzelunterricht	60	117 €	1.404 €	120,50 €	1.446 €
Einzelunterricht	22,5	44,50 €	534 €	46 €	552 €
Zweierunterricht	45	44,50 €	534 €	46 €	552 €
Dreier- und Viererunterricht	45	31 €	372 €	32 €	384 €
5 – 6	45	27,00 €	324,00 €	28,00 €	336,00 €

2b. Für den Erwachsenenunterricht

Angebot	Unterrichtszeit In Minuten	monatliche Gebühr ab 1.8.2015	Jahresgebühr ab 1.8.2015
Einzelunterricht	45	101,00 €	1.212,00 €
Einzelunterricht	30	66,50 €	798,00 €
Einzelunterricht	22,5	53,50 €	642,00 €
Zweierunterricht	45	53,50 €	642,00 €
Dreier- und Vier- erunterricht	45	37,00 €	444,00 €

2c. Zuschläge zu den Gebühren nach 2a und 2b:

Klavier-, Keyboard und Schlagzeugunterricht

Monat	Jahr
1 €	12 €

3. Für Ensemblefächer

Für Schüler/innen, die an der Musikschule einen gebührenpflichtigen Unterricht nach 1. oder 2a. erhalten oder im Besitz einer Jugendleiter-Card sind, ist die Teilnahme kostenlos.

Für die anderen Teilnehmer/innen beträgt die Gebühr:

Angebot	monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Ensembleteilnahme	10,50 €	126 €	11 €	132 €
Kinderchor	5,50 €	66 €	6 €	72 €

4. Für das Klassenmusizieren

Teilnehmerzahl In Personen	Monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
13-15	13 €	156 €	13,50 €	162 €
10-12	16 €	192 €	16,50 €	198 €
7-9	19 €	228 €	19,50 €	234,50 €

5. Für die Studien vorbereitende Ausbildung

Angebot	Monatliche Gebühr ab 1.1.2014	Jahresgebühr ab 1.1.2014	monatliche Gebühr ab 1.1.2016	Jahresgebühr ab 1.1.2016
Hörerziehung/Tonsatz	27 €	324 €	28 €	336 €

6. Für die Überlassung von Instrumenten

Anschaffungspreis	monatlich	Jahresgebühr
Im 1. Jahr		
bis 500 €	8,50 €	102 €
bis 1.000 €	10 €	120 €
bis 1.500 €	12 €	144 €
über 1.500 €	15,50 €	186 €
Im 2. Jahr und weitere Jahre		
bis 500 €	11 €	132 €
bis 1.000 €	13 €	156 €
bis 1.500 €	16 €	192 €
über 1.500 €	18 €	216 €

II. Projekte

Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

III. Erstattung für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat:

Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Für die Kursangebote Eltern-Kind-Musik und Musikalische Früherziehung gilt als Erstattungszeitraum das Unterrichtsjahr, nicht das Kalenderjahr.

§3

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so können in den Fällen von § 2 Nr.1 – Bereiche Baby-Musik, Eltern-Kind-Musik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung - , Nr. 2a – Bereiche Gruppenunterricht - folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- bei zwei teilnehmenden Familienmitgliedern 25 v. H. für das 2. Familienmitglied
- für das dritte und jedes weitere Familienmitglied je 50 v. H.

Teilnehmer/innen am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Gebühren richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

Die Stadt kann darüber hinaus weitere Gebührenermäßigungen gewähren, wenn Fleiß und Begabung des/der Schülers/in dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem / der Gebührenpflichtigen vorliegen. Anträge sind über den/die Schulleiter/in an die Stadt zu richten. Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.,2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 28. Juni 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense vom 28. Juni 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

Grossmann
(Bürgermeister)

**Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
städtischen Wohnheime der Wallfahrtsstadt Werl**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz–LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95),
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz–FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93),

hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält Wohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufG)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG)
 3. anderen wohnungslosen Personen.
- (2) Die Wohnheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Wohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Wohnheimen regelt.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Wohnheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Wohnheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Wohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Wohnheims als auch von einem Wohnheim in eine anderes verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Wohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnheime beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 LAufG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Wohnheim erforderlich ist,
5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch) nutzt oder
6. aus sonstigen wichtigen Gründen.

- (5) Der Benutzer hat das Wohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt oder
 3. die zugewiesene Unterkunft von ihm nicht benutzt wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wohnheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Wohnheime.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Wohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die

neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Sanitärbereiche, Flure) werden anteilig berücksichtigt. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die Sollpersonenzahl.
- (2) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (3) Die Gebühr für die Verbrauchskosten berechnet sich nach dem Personenmaßstab.
- (4) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt **204,92 €/Monat** für alle Benutzer städtischer Wohnheime. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von **146,97 €** und den Verbrauchskosten in Höhe von **57,95 €**.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Werl über die Erhebung von Gebühren, Nutzung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 26.05.2003 und die Satzung der Stadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werl vom 21.12.1998, geändert durch Euroanpassung mit Wirkung ab 01.01.2002, außer Kraft.

Werl, den

Grossmann
Bürgermeister